

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Kerstin Celina

Abg. Andreas Lorenz

Abg. Ilona Deckwerth

Abg. Florian Streibl

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 2 d** auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Wahlrechtsänderung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention**

**(Drs. 17/17576)**

**- Erste Lesung -**

Zur Begründung des Gesetzentwurfs stehen fünf Minuten zur Verfügung. Die Gesamtrededezeit der Fraktionen im Rahmen der Aussprache beträgt nach der Geschäftsordnung 24 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich an der Redezeit der stärksten Fraktion. Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit hat BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Redezeit von zehn Minuten. Erste Rednerin ist die Frau Kollegin Celina. Bitte schön, Sie haben das Wort.

**Kerstin Celina (GRÜNE):** Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kollegen und Kolleginnen! Es geht heute wieder mal um ein Thema, das wir seit Jahren in regelmäßigen Abständen immer wieder diskutieren. Ich hoffe wirklich, dass wir es rechtzeitig vor der nächsten Landtagswahl in Bayern, also vor 2018, endgültig zu Ende diskutiert haben werden, und zwar mit einem Gesetzentwurf, dem alle Fraktionen zustimmen, mit einem Gesetzentwurf, der eine seit Langem bekannte Ungleichbehandlung unserer Bürger endlich abschafft, mit einem Gesetzentwurf, der statt eines pauschalen Wahlrechtsentzugs für bestimmte Gruppen das Wahlrecht individuell durch Richterentscheidungen entzieht. Das Recht, zu wählen und gewählt zu werden, gehört zu den Grundfesten unserer Demokratie. Es kann kaum hoch genug bewertet werden. Es steht auch Menschen mit Behinderungen zu, es sei denn, sie sind nicht entscheidungsfähig. Spätestens seit der UN-Behindertenrechtskonvention werden wir mit der Nase darauf gestoßen und wissen alle, dass das jetzige Wahlrecht nicht mit der individuellen Bewertung der Entscheidungsfähigkeit und damit des Wahlrechts konform geht.

Worum geht es genau? – Die Teilnahme an der Wahl setzt als Akt demokratischer Selbstbestimmung Entscheidungsfähigkeit voraus. Wie wird aktuell beurteilt, wer diese Entscheidungsfähigkeit hat? – Derzeit gilt: Wer unter Betreuung steht oder im Maßregelvollzug sitzt, dem wird die Entscheidungsfähigkeit pauschal aberkannt. Wer bei gleichem Krankheitsbild durch eine Vorsorgeverfügung selbst geregelt hat, wie die Betreuung ablaufen soll, wer sich wegen psychischer Erkrankungen selbst in eine Behandlung begibt oder wer mit schwersten behinderungsbedingten Beeinträchtigungen in einer Einrichtung lebt, der behält dagegen sein Wahlrecht. Das steht so in § 13 Nummern 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes, in denen die Wahlrechtsausschlüsse geregelt sind. Das trifft viele in Deutschland. Bundesweit sind es 81.000 dauerhaft unter Vollbetreuung stehende Menschen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Dabei gibt es starke regionale Unterschiede. In Hamburg und in Bremen gibt es auf 100.000 Bürger weniger als zehn Wahlrechtsausschlüsse. In Bayern dagegen sind es 204 Wahlausschlüsse pro 100.000 Bürger. Die Höhe der Wahrscheinlichkeit, wählen zu dürfen, hängt somit vom Wohnort ab. Das können wir nicht länger akzeptieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich will Ihnen das anhand einiger konkreter Beispiele erläutern. Stellen Sie sich vor, Sie begegnen folgenden fiktiven Bürgern in Bayern. Bei jedem Einzelnen bitte ich Sie zu überlegen, wer von den Bürgern entscheidungsfähig ist und wer nach unserer Rechtslage tatsächlich wählen darf; denn das sind zwei Paar Stiefel. Walter, sehr dement, 85 Jahre alt, wohnt bei seiner Familie, die ihn versorgt. So hat er es frühzeitig geregelt. – Hans ist ebenso dement wie Walter, steht aber unter Betreuung. Hier gilt ein anderes Wahlrecht. – Der seit vielen Jahren Drogenabhängige ist immer wieder im Gefängnis, wurde schon mehrfach verurteilt, war bei seinen Straftaten aber immer zurechnungsfähig; er unterliegt einem anderen Wahlrecht als derjenige, der wegen seiner Straftaten im Drogenrausch zurzeit im Maßregelvollzug behandelt wird. – Es gibt den Wachkomapatienten, der von seiner Familie gepflegt wird, jemanden, der von Geburt an taub ist und nichts mehr sieht und seine Versorgung frühzeitig geregelt hat, je-

manden, der krebskrank ist und aufgrund der Schmerzen hohe Dosen an Morphin bekommt und sehr verwirrt wird, jemanden, der bewegungslos im Rollstuhl sitzt und keinen Wahlzettel mehr ausfüllen kann, oder jemanden, der das Down-Syndrom hat und deswegen unter Betreuung steht, sich aber für Politik interessiert und gerne diskutiert. – All diese Bürger findet man in Bayern. Wer von diesen darf nun wählen? – Unser Wahlrecht regelt das nicht zufriedenstellend. Wir entscheiden nämlich aktuell nach der Rasenmähermethode. Wer unter Betreuung steht und im Maßregelvollzug ist, darf nicht wählen. Das Wahlrecht wird pauschal niedergemäht. Alle anderen dürfen wählen. Die pauschale Aberkennung dieses Grundrechts ist schon längst als Unrecht erkannt. Die zufällige Zugehörigkeit zu einer dieser beiden Gruppen bestimmt, ob jemandem das grundlegende Bürgerrecht zusteht, in der Demokratie wählen zu dürfen oder eben nicht. Das – ich sage es ganz deutlich – ist der Betroffenen und der Demokratie unwürdig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vielleicht ist unser Gesetzentwurf endlich der Auslöser für Sie, liebe Kollegen von der CSU und der SPD, sich mit uns auf Landesebene auf eine Änderung des Wahlgesetzes gegen den Fortbestand einer antiquierten Regelung von anno dazumal, die noch auf die Weimarer Reichsverfassung zurückgeht, zu einigen.

Liebe Kollegen von der SPD, kürzlich hat Ihr Kollege Matthias Bartke, Bundestagsmitglied und Justiziar, in der Wochenzeitung "Die Zeit" einen Artikel mit dem Titel "Ungleiche Wahl – Menschen, die Betreuung brauchen, dürfen nicht wählen. Das muss sich ändern." geschrieben. – Genau, das muss sich ändern. Aber warum haben Sie es denn im Bundestag nicht schon längst geändert?

(Markus Rinderspacher (SPD): Weil die Union nicht mitmacht! Das wissen Sie, Frau Celina!)

CDU und CSU haben zum Wahlrechtsausschluss die Lebenshilfe schriftlich befragt und die Antwort veröffentlicht. Da heißt es:

Für die CDU und CSU gehört das aktive und passive Wahlrecht zu den wesentlichen Elementen der Demokratie. Leider sind nicht alle Wahlberechtigten in der Lage, dieses ihnen zustehende Recht gänzlich selbstständig und eigenverantwortlich auszuüben. Soweit es einem Bürger möglich ist, seinen Wählerwillen bei klarem Bewusstsein und deutlich erkennbar ... zu äußern, sollte der Ausübung des Wahlrechtes nichts im Wege stehen.

Und Sie, liebe Kollegen von der CSU, wissen genau, was dem entgegensteht: eine pauschale Regelung im Wahlgesetz, die Sie in Ihrer Zeit an der Bundesregierung nicht verändert haben. Die Zeit ist reif, um diese seit Jahren klaffende Lücke im Gesetz endlich zu schließen.

Wir haben hier vor zwei Jahren schon einmal einen Gesetzentwurf der SPD zum gleichen Thema diskutiert. Damals hat Staatsminister Herrmann in der Debatte gesagt, er halte es für wichtig und richtig, sich mit der Frage zu befassen; der Bundesrat habe, so Staatsminister Herrmann, in einer von der Bayerischen Staatsregierung ausdrücklich unterstützten und inhaltlich mitformulierten EntschlieÙung im Jahr 2013 geregelt, dass der Ausschluss vom Wahlrecht aufgrund einer Betreuung in allen Angelegenheiten oder aufgrund einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus dringend einer politischen Überprüfung bedarf. Deswegen, so hat der Staatsminister gesagt, hat sich die Bundesebene darauf verständigt, hier eine Studie abzuwarten, die schon längst erschienen ist und 315 Seiten hat. Sie haben gesagt, Kollegen von der CSU: Sobald diese Studie vorliegt, werden Sie die Problematik bundespolitisch lösen, sodass die Regelung rechtzeitig vor der Wahl in Bayern übernommen werden kann. – Wir sind jetzt kurz vor der Bundestagswahl, und nichts ist passiert. Wir haben seit Jahren immer wieder über dieses Thema diskutiert. Sie sind jetzt am Zug, endlich das einzulösen, was Sie hier auf bayerischer und auf Bundesebene schon lange versprochen haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich sage es noch einmal klar und deutlich: Die Bundesregierung hat es verschlafen, verzögert und verhindert, hier eine Regelung zu treffen. Und Sie sind mit Ihrer CSU-Fraktion jetzt am Zug, den Vorschlägen endlich zuzustimmen, die schon seit Jahren hier im Landtag von der Opposition immer wieder eingebracht werden, oder einen eigenen Vorschlag zu bringen, um die Versprechen, die Sie gegeben haben, endlich einzulösen.

Aber Ihr Nichtstun in diesem Bereich ist symptomatisch für das, was ich hier seit Jahren im Bayerischen Landtag bei Ihnen erlebe. Auch beim Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz mit dem Krisendienst, das Sie seit Jahren versprochen haben, tut sich nichts. Wir haben noch nicht einmal Eckpunkte vorliegen. Ihr Minister hat hier versprochen, diese gesetzliche Regelung einzubringen, und es ist nichts, nichts da – außer der 315 Seiten langen Studie. Sie turnen in Berlin herum, kriegen aber Ihre Hausaufgaben hier nicht erledigt.

Diskutieren Sie mit uns im Ausschuss, stimmen Sie in der Zweiten Lesung einem Gesetzesvorschlag zu, der den pauschalen Wahlrechtsausschluss einer ganzen Gruppe unserer Bevölkerung endlich ad acta legt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Frau Kollegin. – Ich eröffne die Aussprache und erteile dem Kollegen Lorenz von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

**Andreas Lorenz (CSU):** (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Landtagsvizepräsident, sehr geehrte Damen und Herren! Um das hier mal ganz deutlich zu sagen: Wahlrechtsausschlüsse von Menschen mit Behinderung kennt das deutsche Wahlrecht nicht. Wahlrechtsausschlüsse nach § 13 des Bundeswahlgesetzes und selbstverständlich auch nach den entsprechenden bayerischen Regelungen knüpfen nicht an das Vorliegen einer Behinderung an. Die Bundesregierung hat bereits in der Begründung zum Vertragsgesetz zur UN-Behindertenrechtskonvention festgestellt,

dass das aktive und passive Wahlrecht in Deutschland nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl selbstverständlich auch Menschen mit Behinderung zusteht und dass die gesetzlichen Wahlrechtsausschlüsse selbstverständlich im Einklang mit der Behindertenrechtskonvention stehen.

Wir haben, wie Sie richtig erwähnt haben, dieses Thema schon des Öfteren diskutiert, zuletzt vor zwei Jahren. Bereits damals haben wir gesagt, dass es sinnvoll ist, auf die Expertenstudie hinzuweisen. Ihre Vorwürfe und Behauptungen sind natürlich schwerwiegend; insofern ist es gut, dass das umfassend geprüft wurde. Die Studie liegt vor, und ich hab' ein bisschen das Gefühl, dass Sie die Studie überhaupt nicht gelesen haben. Sie schreiben in Ihrem Gesetzentwurf, alle Personen, die unter Betreuung stehen, seien vom Wahlrecht ausgeschlossen. Das ist natürlich schon mal bewusst verzerrend; das gilt für alle Menschen, die in allen Angelegenheiten betreut werden. Das macht allein schon einen semantischen Unterschied.

Sie werden, wenn ich Ihnen jetzt erzähle, warum das so ist, und die Ergebnisse der Studie vortrage, möglicherweise zu einem anderen Schluss kommen. Deswegen lese ich Ihnen jetzt einfach das Ergebnis dieser über 300 Seiten langen Studie vor. Da haben sich Experten der Bundesregierung intensiv mit diesem Thema in sowohl medizinischer als auch verfassungsrechtlicher Hinsicht befasst. Ich lese Ihnen jetzt das Ergebnis dieser Studie vor. Auf Seite 289 heißt es in Abschnitt 9.1:

Handlungsoptionen. 9. 1.

Vollständige Streichung. Eine ersatzlose Streichung des § 13 Nr. 2 BWG ist nicht zu empfehlen. Sie führte dazu, dass eine Teilnahme an der Wahl auch durch solche Personen erfolgen könnte, die aufgrund gerichtlicher Entscheidung als entscheidungsunfähig anzusehen sind. Damit würden die oben erläuterten Zentralfunktionen der Wahl gefährdet geführt. Eine solche Freigabe würde auch die Frage nach der (künftigen) Berechtigung des Art. 38 Abs. 2 GG aufwerfen. Es erscheint jedenfalls wenig plausibel, u. U. vollständig entscheidungsfähige Minder-

jährige etwa im Alter von 17 Jahren aufgrund der in der Verfassung zum Ausdruck gebrachten über das Lebensalter vertypen Vermutung fehlender Entscheidungsfähigkeit von der Wahlteilnahme auszuschließen, gleichzeitig aber eine Teilnahme an der Wahl durch solche Personen zuzulassen, deren Entscheidungsunfähigkeit zuvor im gerichtlichen Betreuungsverfahren – und wie in Erinnerung gerufen sei – aufgrund einer sachverständigen Begutachtung ausdrücklich festgestellt wurde.

Ich überspringe jetzt die Punkte 9.2 und 9.3 und komme zum Punkt 9.4 – Richterliche Ermessensentscheidungen bei Mitteilungspflichten –, zum Ergebnis und lese den Expertenbericht vor:

Vor allem unter Berücksichtigung der BRK und der Rechtsprechung des EGMR wird in völkerrechtszentrierten Debatte unter Berufung auf die Spruchpraxis des Menschenrechtsausschusses ... für Wahlrechtsausschlüsse eine (besondere) richterliche Einzelfallentscheidung gefordert. Das deutsche Recht wird dem durch die im betreuungs- und strafgerichtlichen Verfahren getroffenen Einzelfallentscheidungen gerecht.

Das ist nicht meine Bewertung, nicht mein Ergebnis, sondern das Ergebnis der von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Expertenkommission. Vor diesem Hintergrund und nachdem Sie hoffentlich diesen Bericht gelesen haben, finde ich Ihre Unterstellung oder Behauptung, dass die Praxis nach wie vor der Behindertenrechtskonvention widerspricht, geradezu infam und böswillig. Ich glaube, dass man so ein Thema völlig sachlich und neutral bewerten muss. Wir haben in diesem Fall diese Studie, und wenn es da Bedarf an gewissen Änderungen gibt, sind die Regelungen selbstverständlich anzupassen. Aber es macht keinen Sinn, dass der Bundesgesetzgeber andere Regelungen schafft als der Landesgesetzgeber. Natürlich ist es ein bisschen ungut, dass verschiedene Bundesländer bereits eigene Regelungen haben. Aber wenn die Übereinkunft auf Bundesebene besteht, dass Änderungen vorzunehmen sind, möglicherweise im Detail, nicht so pauschal, wie Sie das wollen, kann man das

gerne machen. Dann übernehmen wir das selbstverständlich auch. Aber so pauschal, wie Sie das hier vorschlagen, ist das nicht das Richtige. Die Unterstellung, dass Menschen mit Behinderung pauschal ausgeschlossen werden, ist infam und böswillig; die weise ich aufs Entschiedenste zurück.

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Herr Kollege Lorenz, bleiben Sie bitte am Rednerpult; Frau Kollegin Celina hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

**Kerstin Celina (GRÜNE):** Herr Kollege Lorenz, Sie glauben doch nicht im Ernst, dass ich die 315 Seiten nicht durchgelesen habe, bevor ich hier meine Rede gehalten habe.

(Andreas Lorenz (CSU): Doch. Wie kommen Sie sonst dazu, einen solchen Antrag zu stellen?)

Sie haben, glaube ich, unseren Gesetzentwurf nicht gelesen, obwohl er so kurz ist. Da steht nämlich nicht, dass wir den Artikel ersatzlos streichen wollen, sondern wir wollen ihn ersetzen durch die Formulierung: "Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Stimmrecht nicht besitzt." Genau das habe ich in meiner Rede auch sehr deutlich gesagt. Uns jetzt vorzuwerfen, wir wollten die ersatzlose Streichung, halte ich absolut nicht für sinnvoll. Sie haben recht, wenn Sie sagen, dass in der Studie steht, dass genau das nicht sinnvoll ist. Unser Gesetzentwurf ist so kurz, und da steht genau das drin.

Das Nächste. Sie haben gesagt, es stehe nicht drin, Menschen mit Behinderung bekämen pauschal das Wahlrecht entzogen. Da haben Sie recht. Aber Menschen mit Behinderung sind davon betroffen. Ich habe auch die Zahl der Menschen genannt, die unter Vollbetreuung stehen: 81.000 in Deutschland. Ich habe außerdem gesagt, dass in Bayern 204 von 100.000 Bürgern davon betroffen sind. Diese 81.000 in Deutschland, diese 204 von 100.000 in Bayern sind vom Entzug des Wahlrechts betroffen, weil sie unter schweren körperlichen und geistigen Einschränkungen leiden, die eine Vollbetreuung notwendig machen. Genau das bedeutet aber nicht, dass sie nicht mehr in der Lage sind zu wählen. Die Tatsache, dass jemand vielleicht nicht die Möglichkeit

haben sollte, sein ganzes Geld bei einem Einkauf auszugeben, heißt noch lange nicht, dass derjenige nicht eine verantwortliche Wahlentscheidung treffen können soll. Außerdem soll der Entzug des Wahlrechts durch einen Richter und nicht pauschal erfolgen. Genau das hat Ihr Innenminister Herrmann in seiner Rede vor zwei Jahren auch gesagt, nämlich dass das überdacht werden muss. Wir geben Ihnen jetzt die Chance, dies zu überdenken, aber Sie lehnen das schon wieder in der Ersten Lesung von vornherein ab. Das ist nicht in Ordnung und entspricht nicht demokratischen Prinzipien.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Frau Celina. – Herr Kollege Lorenz, Sie haben das Wort.

**Andreas Lorenz (CSU):** (Vom Redner nicht autorisiert) Noch einmal: Sie fordern die ersatzlose Streichung der Nummern 2 und 3 – das werden Sie wohl nicht abstreiten. Die Expertenkommission hat sich selbstverständlich auch damit befasst, ob man oder wie man dies anders lösen könnte. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass eine andere Lösung eben nicht sinnvoll ist. Nehmen Sie das doch bitte einmal zur Kenntnis. Das ist nicht mein Ergebnis, meine Conclusio, sondern ich übernehme das Ergebnis der bundesweiten Expertenkommission. Wäre sie zu einem anderen Ergebnis gekommen, würden wir hier wahrscheinlich auch anders diskutieren. Ich bitte Sie, wissenschaftliche Erkenntnisse einer unabhängigen Expertenkommission einfach einmal zur Kenntnis zu nehmen. Selbstverständlich maße ich mir nicht Entscheidungen über medizinische Sachverhalte an. Dafür gibt es entsprechende Gutachter. Diese werden im Übrigen auch bei einer richterlichen Entscheidung herangezogen. Sie fordern, dass das im Verfahren geprüft wird. Natürlich wird das im Rahmen der anderen Verfahren auch geprüft. Dies wird durch ein einzelnes Wahlrechtsverfahren, das Sie wollen, nicht besser. Deshalb spricht sich die Expertenkommission – ich habe Ihnen Abschnitt 9.4 ja vorgelesen – auch gegen diesen Weg aus. Nehmen Sie das bitte einfach einmal zur Kenntnis.

Wenn die Kommission zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, würden wir natürlich eine Anpassung vornehmen. Nachdem Wissenschaftler zu dem Ergebnis kommen, dass eine Änderung nicht notwendig ist, sehen wir für eine Änderung auch keine Notwendigkeit. So einfach ist das.

(Beifall bei der CSU)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächste hat Kollegin Deckwerth von der SPD das Wort. Bitte schön, Frau Deckwerth.

**Ilona Deckwerth (SPD):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen hier im Landtag! Die Thematik, mit der wir uns befassen, hat auch einen starken Bezug zu unserem Haus. Es geht um das Wahlrecht. Der Landtag ist ja praktisch Symbol für gelebte Demokratie.

Ich möchte noch ganz kurz auf den Aspekt Demokratie eingehen. Demokratie ist die Herrschaft des Staatsvolkes. In der Demokratie geht die Macht vom Volk mittels Wahlen aus. Dieses Volk soll aber alle Bürgerinnen und Bürger umfassen, unabhängig vom Geschlecht und vom Vermögen. Heute haben wir aber aufgrund des Gesetzentwurfs der GRÜNEN und der Diskussion erlebt, dass, was den Volksbegriff angeht, beim Wählen ausgewählt wird. Wählen dürfen nur ausgewählte Menschen. Menschen, die im Wesentlichen in allen Angelegenheiten unter Betreuung stehen bzw. Menschen, die aufgrund einer Straftat in psychiatrischen Krankenhäusern sind, werden – diesen Begriff muss ich schon benutzen – pauschal ausgeschlossen. Es ist nämlich nicht so, Herr Lorenz, dass es Einzelfallentscheidungen gibt, sondern demjenigen, der unter Vollbetreuung steht bzw. eine Straftat begangen hat und sich in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet, wird das Wahlrecht pauschal entzogen.

Es kann nicht sein, dass diesen Menschen auf allen Ebenen das Wahlrecht vorenthalten wird, dass sie also bei Kommunalwahlen, bei Volksentscheiden, Bürgerentscheiden oder auch bei den Landtagswahlen im nächsten Jahr ausgeschlossen sind.

Ich erlaube mir zu empfehlen, den Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention genauer anzusehen. Vielleicht hilft dies, um in dieser Richtung weiterdenken zu können. Darin wird ausdrücklich gesagt, dass Menschen mit Behinderung ihre politischen Rechte, insbesondere das Wahlrecht, gleichberechtigt mit anderen wahrnehmen können. Darüber hinaus verpflichtet die Konvention die Vertragsstaaten, dass Menschen mit Behinderung im Bedarfsfall und auf Wunsch zu erlauben ist, sich von einer Person ihrer Wahl bei der Stimmabgabe unterstützen zu lassen.

Werte Kolleginnen und Kollegen aus diesem Hause, mit diesen Vorgaben ist es einfach unvereinbar, dass Menschen, die unter Betreuung stehen, oder, wie schon erwähnt, straffällig gewordene Menschen in psychiatrischen Krankenhäusern automatisch vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen werden.

Frau Celina, Sie haben es erwähnt: Auf Bundestageebene ist schon vieles besprochen, aber leider noch nicht vollzogen worden. Ich erwähne zur Ergänzung nur, dass der Bundesrat schon im Jahr 2013 darauf hingewiesen hat, dass Handlungsbedarf besteht. Es gab entsprechende Anträge von GRÜNEN und SPD, die leider abgelehnt wurden. Im Koalitionsvertrag haben wir den Vorsatz gehabt, dass diese rechtlichen Hemmnisse bei der Ausübung des Wahlrechts abzubauen sind. Dass dies nicht geschehen ist, bedauern wir zutiefst. Wir sind aber auch nur ein Teil einer Koalition gewesen. Die SPD-Bundestagsfraktion hat bereits im Januar 2017 ein eigenes Positionspapier herausgebracht, in dem dies explizit gefordert wird.

Wir als SPD-Landtagsfraktion haben schon zweimal – Frau Celina, Sie haben darauf hingewiesen; danke – einen Entwurf eingebracht. Deswegen kämpfen wir auf dieser Seite weiter. Der erste Anlauf erfolgte 2013. Beim zweiten Versuch wurde unser Gesetzentwurf am 9. April 2014 behandelt. Auch damals wurde festgestellt, dass dieser pauschale Wahlrechtsausschluss – man muss immer wieder sagen, dass dies eine Form eines pauschalen Ausschlusses ist – nach den Grundsätzen der Menschenrechte nicht zu rechtfertigen ist. Er bedarf einer Neubewertung. Für diese Neubewertung, Herr Lorenz, haben Sie verschiedene Experten herangezogen. Ich will Ihnen ein paar

Experten nennen, die zu einem anderen Ergebnis kommen. Im Laufe der letzten Jahre gab es Statements vom Deutschen Institut für Menschenrechte; das ist die offizielle Monitoring-Stelle für die UN-Behindertenrechtskonvention. Es kritisiert ausdrücklich den pauschalen Wahlrechtsausschluss. Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung hat im April 2015 empfohlen, dass alle Gesetze und sonstigen Vorschriften aufzuheben sind, durch die Menschen mit Behinderung das Wahlrecht vorenthalten wird. Ebenso urteilen auch der Europäische Gerichtshof und die UN-Menschenrechtskommission. Sie sprechen sogar von einer unzulässigen Stigmatisierung von Menschen mit Behinderung. Für unser Land ist es sowohl auf Bundesebene wie auch in Bayern blamabel, dass wir uns das immer noch vorhalten lassen müssen.

(Beifall bei der SPD)

Noch kurz zum Willküraspekt. Frau Celina, Sie haben den Willküraspekt gut dargestellt. Sie, Herr Lorenz, müssen ihn auch wahrnehmen. Es kann nicht sein, dass jemand, der im Vorfeld eine Vorsorgevollmacht oder eine Patientenverfügung erstellt hat, ganz normal sein Wahlrecht behält, während Menschen, die diese Vorsorge nicht getroffen haben, automatisch ausgeschlossen sind; ich sage wieder: automatisch ausgeschlossen sind. Das ist einfach Willkür. Dass es, wie man uns gezeigt hat, von Bundesland zu Bundesland große Unterschiede gibt, kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, der ja alle Menschen in unserem Lande mit gleichen Rechten ausstatten muss.

Ich mache es kurz: Deshalb müssen diese pauschalen Ausschlüsse abgeschafft werden. Wir haben Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, die uns das schon vorgemacht haben. Dort wurde dies umgesetzt. Wir in Bayern sollten nicht warten, bis uns das so viele andere vormachen, dass wir gar nicht mehr anders können, als dies auch zu machen. Bayern muss nämlich auch in diesem Zusammenhang endlich Recht schaffen. Das ist eine Frage der Grundrechte und der Gerechtigkeit für alle.

(Beifall bei der SPD)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Frau Kollegin. – Als Nächster hat nun Kollege Streibl von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

**Florian Streibl (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! "Wahlen allein machen noch keine Demokratie", sagte der ehemalige US-Präsident Barack Obama. Da hat er auch recht. Demokratie ist mehr als nur Wahlen. Die freien und gleichen Wahlen sind aber ein elementarer Bestandteil einer jeden Demokratie. In diesem Spannungsverhältnis steht dieser Gesetzentwurf. Es geht um die Freiheit und um die Gleichheit beim Wahlakt. Die Wahl ist ein höchst persönlicher Akt, der den eigenen Wählerwillen zum Ausdruck bringt. So diskutieren wir heute wieder einmal darüber, ob künftig bei Landtags- oder Kommunalwahlen auch Vollbetreute oder wegen Schuldunfähigkeit untergebrachte Straftäter wählen dürfen oder ob sie weiterhin von diesem Grundrecht ausgeschlossen sein sollen.

Das Wahlrecht steht als vornehmstes Recht unserer Demokratie grundsätzlich jedem Volljährigen zu, ohne Rücksicht auf seine Besitztümer, seine soziale Stellung, seine individuellen Fähigkeiten, seine Bildung oder seine Lebenssituation. Eingriffe in dieses Recht sind nur unter engen Voraussetzungen möglich.

Nach der bisherigen Rechtsprechung und einer aktuellen Studie der Bundesregierung sind die bestehenden Wahlrechtsausschlüsse nicht rechtswidrig. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hierzu steht noch aus, soll aber möglicherweise noch in diesem Jahr getroffen werden.

Ich persönlich halte es für bedenklich, Menschen pauschal dieses fundamentale Grundrecht abzuerkennen, obwohl sie mit Unterstützung unter Umständen in der Lage wären, einen Wählerwillen zu bilden. Der automatische Wahlrechtsausschluss kann dadurch infrage gestellt werden. Ob der jetzt vorliegende Gesetzentwurf dieses Anlie-

gen sinnvoll umgesetzt, ist wieder eine andere Frage. Hierzu habe ich auch eine Schriftliche Anfrage gestellt, die im Laufe des Sommers beantwortet werden soll.

Fakt ist aber, dass sich die Studie der Bundesregierung aus dem letzten Jahr klar gegen eine komplette Streichung des Wahlrechtsausschlusses bei Vollbetreuten ausspricht. Allerdings zeigt auch diese Studie Möglichkeiten und Wege auf. Würde man dieses Recht völlig streichen, bräuchte man im Übrigen Assistenzgesetze, die dies kompensierten bzw. man müsste strafrechtliche Vorschriften in das Strafgesetzbuch aufnehmen für den Fall, dass die Stimmabgabe verfälscht wird oder ein fremder Wille auf den Wahlakt Einfluss nimmt. Missbrauchsmöglichkeiten sind hier natürlich gegeben, bestehen aber bei der Briefwahl heute schon. Insofern muss man das Wahlrecht genauer in den Blick nehmen.

Zu dem Ergebnis, dass für die Bundesrepublik Deutschland eine völkerrechtliche Verpflichtung besteht, das Wahlrecht anzupassen, kommt die Studie nicht. Allerdings denke ich, dass man hier schon Möglichkeiten eröffnen sollte. Gerade im Betreuungsverfahren kann man durch Richterspruch eine Tür öffnen und sagen, in bestimmten Fällen solle eine Wahl möglich sein und solle der Wählerwille zum Ausdruck kommen. Diesen Weg, im Betreuungsrecht Änderungen vorzunehmen und eine Tür hin zum Wahlrecht auch für Betreute zu öffnen, sehen wir.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Allerdings halten wir es nicht für sehr sinnvoll, dass jedes Bundesland eigene Regelungen trifft. Sonst dürfte beispielsweise jemand bei einer Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen mitwählen, bei einer Bundestagswahl wiederum nicht. Hier bräuchten wir für Deutschland eine einheitliche Lösung, sodass man in allen Bundesländern und auch im Bund den gleichen Zugang zur Wahl hat. Es wäre widersinnig, bestimmte Personen von manchen Wahlen auszuschließen und bei anderen wiederum zuzulassen. Es wäre unsinnig zu sagen: Den Bundestag kannst du nicht wählen, aber den Landtag kannst du wählen. Der Wählerwille muss gleich gewürdigt werden. Deswegen halten

wir einen Vorstoß auf Bundesebene für sinnvoll, damit ein gleiches Wahlrecht und ein gleicher Zugang zu Wahlen für alle möglich sind.

In diesem Sinne werden wir den Gesetzentwurf begleiten. Ich freue mich auf die Diskussionen in den Ausschüssen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Herr Kollege. Bleiben Sie bitte am Rednerpult. Die Frau Kollegin Celina hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

**Kerstin Celina (GRÜNE):** Sehr geehrter Herr Streibl, zunächst einmal Danke dafür, dass Sie die Studie offensichtlich sehr genau gelesen haben und sie in allen Punkten korrekt zitiert haben. Sie haben gesagt, es bestehe keine völkerrechtliche Verpflichtung aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Sie haben gesagt, Assistenzgesetze und Strafgesetze müssten danach angepasst werden. Das steht genau in der Studie. Wenn ich mich recht erinnere, steht in der Studie auch, dass in den Pflegeheimen heute schon durchaus eine Missbrauchsmöglichkeit vorhanden ist, dass man sich bewusst sein sollte, dass es jetzt schon illegal ist, dass man aber die Gesetze weiter anpassen müsste. Sie sagten auch, es sei nicht sinnvoll, dass jedes Bundesland sein eigenes Recht habe.

Nachdem Sie sich offensichtlich sehr gut informiert haben: Sind Sie auch der Meinung, dass in der Studie steht, dass eine pauschale Aberkennung des Wahlrechts nicht gerechtfertigt ist und abgeschafft werden sollte? Der Kollege von der CSU hat ja behauptet, dies wäre nicht so.

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön. – Herr Kollege Streibl, Sie haben das Wort.

**Florian Streibl (FREIE WÄHLER):** Ja, es ist so: Es wird festgestellt, dass der Status quo in der Bundesrepublik Deutschland nicht rechtswidrig ist, dass man aber das

Wahlrecht sehr wohl ändern kann und ändern sollte. Dazu werden auch die verschiedenen Wege vorgezeichnet. Daher sollte man die Studie etwas ernster nehmen, und ich denke, Lesekenntnisse sollten bei allen Mitgliedern dieses Parlaments vorhanden sein.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Herr Kollege. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht Einverständnis? – Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist es so beschlossen.